

Kongruenz

Zweck

Das Kongruenzprinzip ist ein **allgemeiner Rechtsgrundsatz** des Schadenausgleichsrechts und gilt beim für den Regress ausschlaggebenden **Zusammenspiel** der Leistungen aus **Sozial- und/oder Privatversicherung** (im Folgenden mit Versicherung umschrieben) mit solchen aus **Haftpflicht** (auch etwa mit der sog. extrasystemischen Koordination umschrieben). Im Sozialversicherungssystem ist die Kongruenz bei der zweigübergreifenden Koordination, der sog. intersystemischen Koordination, von Bedeutung (Art. 63 – 71 ATSG). Bei der Koordination der Versicherungsleistungen mit Haftpflichtansprüchen ist die Kongruenz das Mittel, schadenausgleichende Leistungen aus beiden Systemen zusammenzuführen und in ihrem Zusammenwirken zu überprüfen, ob sie den Schaden zu decken vermögen oder eine Überentschädigung bewirken. Sie umfasst vier Teilaspekte, nämlich die **ereignisbezogene, sachliche, zeitliche** und **personelle** Kongruenz, und sie übt eine Filterfunktion aus, indem nicht kongruente Leistungen aus der Koordination fallen. Nicht nur das Überentschädigungsverbot, sondern auch die **Vorrechte der geschädigten Person** (z.B. das Quotenvorrecht) setzen kongruente Leistungen voraus.

Ereignisbezogene Kongruenz

Die unterschiedliche Ereignisbezogenheit des Haftpflicht- und Versicherungsrechts führt oft zu schwierigen **Abgrenzungsfragen**, geht der Rahmen der leistungsauslösenden Ereignisse bei verschiedenen Versicherungsarten (v.a. bei finalen Versicherungen) doch weit über denjenigen des Haftpflichtrechts hinaus. So wird in der **Invalidenversicherung**, die Invaliditäten unabhängig vom Entstehungsgrund deckt, bei der Bemessung der Invalidität eine vorbestehende Krankheit mitberücksichtigt. Im Haftpflichtrecht wird die vorbestehende Krankheit bei der Schadensberechnung ausgeklammert oder führt allenfalls zu einer Reduktion des Schadenersatzes. Kongruent mit dem haftpflichtrechtlichen Erwerbsausfall ist somit nur derjenige Teil der Invalidenrente, der auf das Haftpflichtereignis zurückgeht. Allgemein koordiniert werden die Leistungen, die durch das **gleiche Ereignis** ausgelöst worden sind. Die unterschiedliche Ereignisbezogenheit kommt v. a. bei mitwirkenden Ursachen und bei der überholenden Kausalität besonders zum Vorschein.

Sachliche Kongruenz

Eine schadenausgleichende Leistung ist immer auf ein bestimmtes Beziehungsinteresse und damit auf einen **Einzel Schaden** ausgerichtet. Je nachdem, ob eine Person oder eine Sache in der **Substanz** oder zugleich in der **Funktion** beeinträchtigt wird, besteht das Interesse der geschädigten Person, den Aufwand ersetzt zu erhalten, den sie für die Wiederherstellung der Substanz benötigt. Falls ihr dies nicht möglich ist, soll sie einen Wertersatz beziehen oder bei Funktionsbeeinträchtigung denjenigen Betrag bekommen können, der ihr durch den Wegfall der Funktion entgangen ist. Versicherungs- und Schadenersatzleistungen sind sachlich kongruent, wenn sie sich nach der **Art und Funktion** entsprechen. Dies ist den Gesetzesbestimmungen zu entnehmen, die von „Leistungen gleicher Art“ sprechen (Art. 74 ATSG). Die Gegenüberstellung gleichartiger Leistungen zeigt, dass eine **wirtschaftliche** und nicht eine begriffliche Betrachtungsweise zu verfolgen ist. Die Leistungs-koordination bestimmt sich für jede Leistungsart des Versicherers, die einer haftpflichtrechtlichen Schadensposition gegenübergestellt wird, gesondert. Entsprechend orientieren sich auch die Vorrechte der geschädigten Person am gegliederten Schadensbegriff. Im

Anhang findet sich ein Schema zu den für den Bereich Regress relevanten haftpflichtrechtlichen Schadenspositionen und den versicherungsrechtlichen Leistungsarten.

Zeitliche Kongruenz

Ein Koordinationsbedarf entsteht nur bei gleichartigen Leistungen, die sich auf **dieselbe Zeitspanne** erstrecken. Das Erfordernis der zeitlichen Übereinstimmung stellt sich v. a. bei **Dauerleistungen** und überschneidet sich mit der ereignisbezogenen Kongruenz. So sind z.B. die Invalidenleistungen bis zum Pensionierungsalter mit dem entsprechenden haftpflichtrechtlichen Erwerbsausfall kongruent; die Altersrenten, welche die Invalidenleistungen bei Erreichen des Pensionierungsalters ablösen, dagegen nicht. Bei der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung (nur teilweise) und der obligatorischen beruflichen Vorsorge ändert sich an den Invaliden- und Hinterlassenenleistungen mit **Eintritt des Pensionierungsalters** nichts. Diese Versicherer erbringen ihre Leistungen über diesen Zeitpunkt hinaus, können indessen nicht für die gesamten, sondern nur für diejenigen Leistungen, die entsprechend der Aktivitätsdauer kapitalisiert werden, in den haftpflichtrechtlichen Erwerbsausfall eintreten. Wird ein Ausfall an Altersleistungen nach der **Rentenschadenmethode** berechnet (HAVE 2/2002, S. 139 ff.), ist den Versicherern, die Leistungen nach dem Pensionierungsalter entrichten, ein Regressanspruch im Umfang der noch nicht finanzierten Leistungen zuzubilligen. Gemäss BGE 126 III 46 f. sind Invalidenleistungen, die nach dem Pensionierungsalter ausgerichtet werden, zeitlich kongruent mit dem haftpflichtrechtlichen Rentenschaden. Eine Abkehr vom Erfordernis der zeitlichen Kongruenz erfolgt bei einer Globalrechnung, die vorzunehmen ist, wenn eine IV-Rente mit einem UVG-Taggeldanspruch zusammenfällt, was auch vor Art. 69 ATSG stand hält (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2020, Rz 109 zu Art. 69 und Hürzeler in HAVE 2016, Kongruenz und Überentschädigung, S. 363).

Personelle Kongruenz

Haftpflicht- und versicherungsrechtliche Ansprüche müssen **derselben Person** bzw. ihren Hinterlassenen zustehen. Zu beachten ist dabei, dass bei Versorgungsschäden jede hinterlassene Person Haftpflichtansprüche aufweist, die mit den entsprechenden Hinterlassenenrenten kongruent sind.

Literatur

- Beck, Zusammenwirken von Schadenausgleichssystemen in: Handbücher für Anwaltsrecht, Helbling Lichtenhahn Verlag, Haftung und Versicherung, 2015, S. 293 ff., Rz 6.113 ff.
- Studhalter, Aktuelle Koordinations- und Kongruenzprobleme in: HAVE, Aktuelle Probleme des Koordinationsrechts, Weber/Beck, 2014, S. 33 ff.
- Rothenberger, Die Verwirklichung der Koordinationsziele durch den Kongruenzgrundsatz in: HAVE Aktuelle Probleme des Koordinationsrecht II, Weber/Beck, 2017, S. 69 ff.
- Dolf, Das Rückgriffsrecht der AHV/IV unter Berücksichtigung besonderer Durchsetzungsfragen, Zürich/Basel/Genf, 2016, S. 77 ff.
- Rumo-Jungo, Haftpflicht und Sozialversicherung, 1998, N 980 ff.
- Schaer, Modernes Versicherungsrecht, 2007, § 22 Rz 54 ff.
- Frésard-Fellay, Le recours subrogatoire de l'assurance-accidents sociale contre le tiers responsable ou son assureur, 2007, S. 423 - 585
- Kieser, ATSG-Kommentar, 2020, S. 1167 - 1361

- Maurer/Scartazzini/Hürzeler, Bundessozialversicherungsrecht, 2012, § 23
- Fellmann/Kottmann, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. 1, 2012, Rz. 1756 ff.

April 2020 / B. Greiner/F. Stalder